

Merkblatt für Tierhalter zu Homöopathika bei Lebensmittel liefernden Tieren

Stand März 2010



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Informationen für Tierhalter zu rechtlichen Bestimmungen zum Einsatz von Homöopathika bei Lebensmittel liefernden Tieren

Allgemeines

Homöopathika sind häufig apothekenpflichtige, manchmal auch verschreibungspflichtige Arzneimittel. Diese Einstufung ist der Kennzeichnung des Arzneimittels zu entnehmen.

Für die Anwendung bei Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen, gelten folgende Regelungen:

Apothekenpflichtige Homöopathika, die für Tiere zugelassen oder registriert sind, dürfen vom Tierhalter unter Beachtung der in der Kennzeichnung oder Packungsbeilage bezeichneten Tierarten und, soweit aufgeführt, der Anwendungsgebiete eingesetzt werden. Zudem muss die Dosierung und die Anwendungsdauer der Kennzeichnung des Arzneimittels entsprechen.

Die Wartezeit ist durch den Hersteller angegeben.

Die Anwendung apothekenpflichtiger Homöopathika, die nicht für die zu behandelnde Tierart und, sofern angegeben, für das betreffende Anwendungsgebiet zugelassen oder registriert sind, darf bei Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen, nur mit tierärztlicher Behandlungsanweisung erfolgen.

Verschreibungspflichtige Homöopathika dürfen nur nach tierärztlicher Verschreibung (bei Bezug aus der Apotheke) oder mit tierärztlicher Behandlungsanweisung (bei Bezug vom Tierarzt) eingesetzt werden. Der Tierarzt gibt die Wartezeit an.

Dokumentationspflichten

Alle Anwendungen von apotheken- oder verschreibungspflichtigen Arzneimitteln müssen vom Tierhalter nach § 2 der Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung (ANTHV) im sogenannten „Bestandsbuch“ dokumentiert werden. Dies gilt auch für Homöopathika.

Zudem muss der Erwerb von Arzneimitteln nachgewiesen werden; als Nachweise gelten tierärztliche Arzneimittelanwendungs- und Abgabennachweise (früher „AuA-Belege“), Verschreibungen vom Tierarzt oder Lieferscheine bzw. Rechnungen der Apotheke.

Diese Nachweise über den Erwerb und die Anwendung von Arzneimitteln für Tiere, die der Lebensmittelgewinnung dienen, sind fünf Jahre aufzubewahren.

Hinweis

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Anwendung von Stoffen, die in der **Tabelle 2 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010** gelistet und somit als gesundheitsgefährdend eingestuft sind, in keiner Konzentration bei Lebensmittel liefernden Tieren erlaubt ist, auch die Anwendung in Form eines homöopathischen Arzneimittels ist bei diesen Stoffen nicht gestattet. Bisher sind 10 Arzneistoffe bzw. Wirkstofffamilien in dieser Tabelle aufgenommen, davon sind in der Homöopathie Colchicin und Aristolochia mit seinen Unterarten gebräuchlich.

Außerdem dürfen verschiedene Stoffe, die in der „Verordnung über pharmakologisch wirksame Stoffe“ aufgeführt sind, nicht angewendet werden. Diese Stoffe stellen ebenfalls besondere Risiken für Mensch bzw. Tier dar.

Herausgeber:

Regierungspräsidium Tübingen - Stabsstelle Ernährungssicherheit, 72072 Tübingen,
www.rp.baden-wuerttemberg.de

Die Inhalte stellen eine verkürzte Zusammenfassung der rechtlichen Vorgaben dar und sind nicht rechtsverbindlich.